



46185

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Oktober 2002

NR. 2073

Deitingen: Gestaltungs- und Zonenplan "Mühle" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungs- und Zonenplan "Mühle" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungs- und Zonenplan regelt die Nutzung einer gemischten Wohn- und Gewerbe/Industriezone mit Baubereichen unterschiedlicher Nutzung. Damit kann der bestehende Mühlebetrieb, für welchen bereits ein Gestaltungsplan besteht (RRB Nr. 1337 vom 7. Mai 1985) baulich erweitert werden. Die notwendige Einzonung wird flächenmässig mit einem Freihaltbereich kompensiert. Zur Gestaltung und Aufwertung des Dorfeinganges sind Bäume zu pflanzen. Die Hauptzufahrt ist als öffentliche Erschliessung vorgesehen, während die betriebsinterne Erschliessung privat ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Mai bis zum 9. Juni 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Am 26. Juni 2002 zogen die Einsprecher ihre Einsprachen aufgrund von Planänderungen (Reduktion Gebäudehöhe und Verschiebung des Baubereiches West) zurück. Der Gemeinderat genehmigte den Zonen- und Gestaltungsplan am 3. Juli 2002.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungs- und Zonenplan "Mühle" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft. Insbesondere ist der Gestaltungsplan "Mühle" vom 7. Mai 1985 (RRB Nr. 1337) aufgehoben.
- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3.4. Die Aufwendungen für die Begleitung des Gestaltungsplanverfahrens durch das Bau- und Justizdepartement rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 1'823.--. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. Rühmli

Kostenrechnung EG Deitingen

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'800.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'823.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)
[H:\Daten\Projekte\2001\046np01280\RRB_Muehle.doc]
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Landwirtschaft
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)
Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Gemeindepräsidium der EG, 4543 Deitingen, mit 2 gen. Plänen/Sonderbauvorschriften (später), (mit Rechnung)
Planungskommission der EG, 4543 Deitingen
Baukommission der EG, 4543 Deitingen
Bernhard Frei, dipl. Architekt ETH/SIA, Hofuhrenstrasse 14, 4543 Deitingen
Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Gestaltungs- und Zonenplan "Mühle" mit Sonderbauvorschriften)